### Ehrenordnung der Stadt Hünfeld

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2016 wird folgende Ehrenordnung erlassen:

### Teil I Arten der Ehrungen

#### § 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die sich um die Stadt Hünfeld besonders verdient gemacht haben (§ 28 Abs. 1 HGO). Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat. Für die Verleihung ist nicht Voraussetzung, dass der/die zu Ehrende städtischer Amts- oder Mandatsträger/in, Bürger/in der Stadt Hünfeld oder deutsche/r Staatsangehörige/r ist oder war; für eine Ehrung kommen daher auch Persönlichkeiten aus dem Bereich der Dichter/innen, Forscher/innen, Wissenschaftler/innen, Techniker/innen oder Staats- und Kommunalpolitiker/innen in Betracht, die in einem besonderen Verhältnis zur Stadt Hünfeld standen oder stehen.
- (2) Bei Stadtverordneten, Magistratsmitgliedern oder in sonstiger Weise im politischen Leben der Stadt stehenden Personen soll die Ehrung im Regelfall erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres und erst nach Beendigung dieser Tätigkeiten vorgenommen werden.
- (3) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (4) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.

## § 2 Ehrenbezeichnung für Amts- und Mandatsträger

- (1) Die Stadt kann Bürgern, die seit dem Jahr 1972 langjährig ein Amt oder Mandat wahrgenommen haben, dieses einwandfrei geführt und sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen (§ 28 Abs. 2 HGO).
- (2) Die Ehrenbezeichnung Stadtälteste/r für Stadtverordnete oder Mitglieder des Magistrats erfordert in der Regel mindestens 25 Jahre Wahrnehmung des entsprechenden Amtes oder Mandats.
  - Dabei können Zeiten vor 1972 bis zu 5 Jahren berücksichtigt werden.

- (3) Als weitere Ehrenbezeichnungen auf der Grundlage der Hessischen Gemeindeordnung kommen insbesondere in Betracht:
  - a) Ehrenortsvorsteher/in
  - b) Ehrenbezeichnungen, mit denen auf ein herausragendes Wirken des Amts- oder Mandatsträgers Bezug genommen wird, wie Ehrenstadtverordnetenvorsteher/in, Erste/r Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat, Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat

Die Verleihungen solcher Ehrenbezeichnungen erfordern in der Regel mindestens eine Zeit von 10 Jahren bei der Wahrnehmung eines entsprechenden Amtes oder einer entsprechenden Funktion. Sie setzt zudem ein langjähriges Wirken, in der Regel von 25 Jahren als kommunale/r Amts- oder Mandatsträger/in voraus.

- (4) Die Ehrungen können erst nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder Mandat und nicht vor der Vollendung des 60. Lebensjahres vorgenommen werden.
- (5) Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde ausgehändigt.

## § 3 Ehrenbezeichnungen im Bereich Brandschutz

- (1) Die Stadt kann Bürgern, die mindestens 20 Jahre Stadtbrandinspektor/in waren, die Ehrenbezeichnung "Ehrenstadtbrandinspektor/in" verleihen. Hierbei können Zeiten als Wehrführer/in maximal bis zu 10 Jahren angerechnet werden.
- (2) Die Stadt kann Bürgern, die mindestens 25 Jahre Wehrführer/in waren, die Ehrenbezeichnung "Ehrenwehrführer/in" ergänzt um die Bezeichnung der entsprechenden Stadtteilwehr verleihen. Dienstzeiten als Stadtbrandinspektor/in werden hierbei voll angerechnet.
  - Für die Tätigkeit als Wehrführer/in der Stützpunktfeuerwehr Hünfeld reicht eine Tätigkeit von mindestens 20 Jahren für die Verleihung der Ehrenbezeichnung aus.
- (3) Die Stadt kann zudem die Ehrenbezeichnungen "Ehrenstadtjugendfeuerwehrwart/in" und "Ehrenjugendfeuerwehrwart/in" verleihen. Hierzu ist in der Regel eine entsprechende Tätigkeit von 20 Jahren erforderlich. Für die Berechnung der Zeiten für die Ehrenbezeichnung "Ehrenstadtjugendfeuerwehrwart/in" können Zeiten als Jugendfeuerwehrwart/in maximal bis zu 10 Jahren angerechnet werden.

- (4) Die Ehrungen können erst nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt und, im Falle der Abs. 1 und 2, nicht vor der Vollendung des 60. Lebensjahres, vorgenommen werden.
- (5) Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde ausgehändigt.

### § 4 Ehrenmedaille

- (1) Persönlichkeiten, die sich auf kommunalpolitischem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem oder städtebaulichem Gebiet um die Stadt besonders verdient gemacht und durch ihr Wirken dazu beigetragen haben, das Ansehen der Stadt Hünfeld zu mehren, kann die Ehrenmedaille verliehen werden.
  Im Jahr sollen nur bis zu 3 Ehrenmedaillenverleihungen vorgenommen werden.
- (2) Die Medaille besteht aus einer Feinsilber-Legierung und hat einen Durchmesser von 50 mm. Auf der Vorderseite trägt sie im oberen Teil die Wappen der Stadt Hünfeld, ggf. ergänzt um die Partner- und Patenstädte und –gemeinden und im unteren Teil die Aufschrift "Ehrenmedaille der Stadt Hünfeld". Die Rückseite trägt ein stillisiertes Bild des Rathauses. Der Name des/der Ausgezeichneten mit Verleihungsdatum ist zwischen den Wappen und der unteren Aufschrift graviert.
- (3) Die Ehrenmedaille wird mit einer künstlerisch gestalteten Urkunde, in der das Wirken des/der Ausgezeichneten für die Stadt Hünfeld in knapper Form dargestellt ist, verliehen.

# § 5 Große Ehrenurkunde des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld

- (1) Mandatsträger/innen und Ehrenbeamte/innen, die sich auf kommunalpolitischem, kulturellem, wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet herausragende Verdienste um die Stadt Hünfeld erworben haben, kann die "Große Ehrenurkunde des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld" verliehen werden.
- (2) Voraussetzung ist eine mindestens 25-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Stadtverordnete/r und/oder Ehrenbeamter/beamtin oder eine Tätigkeit in herausgehobener Funktion in der Regel von mindestens 15 Jahren (z. B. Fraktionsvorsitzende/r, Vorsitzende/r des Haupt- und Finanzausschusses oder Bauausschusses, Stadtverordnetenvorsteher/in, Erste/r Stadtrat/-rätin, Ortsvorsteher/in, Stadtbrandinspektor/in)

- (3) Die Ehrung soll nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres und bei einer Ehrung aufgrund einer Tätigkeit in herausgehobener Funktion erst nach dem Ausscheiden aus dieser Funktion vorgenommen werden. Sie wird nicht an Personen verliehen, denen bereits die Ehrenmedaille, das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung verliehen wurde.
- (4) Hierzu wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde überreicht.

### § 6 Ehrenwappenteller

(1) Zur Auszeichnung auswärtiger Gäste der Stadt Hünfeld und zur Ehrung von Bürgern/Bürgerinnen, die für das Gemeinwohl in Hünfeld besondere Leistungen erbracht haben und dadurch zum Ansehen der Stadt Hünfeld beigetragen haben, kann der Ehrenwappenteller der Stadt Hünfeld verliehen werden.

Im Bereich Brandschutz kann der Ehrenwappenteller an folgende Personen verliehen werden:

- a) Stadtbrandinspektor/in und Stadtjugendfeuerwehrwart/in bei einer Amtszeit von mindestens 10 Jahren (entspricht 2 Amtszeiten).
- b) Wehrführer/in der Feuerwehren sowie Stellvertretender Stadtbrandinspektor/in bei einer Amtszeit von mindestens 20 Jahren.
- c) Jugendfeuerwehrwart/in in einer Feuerwehr der Stadt Hünfeld bei einer Amtszeit von mindestens 20 Jahren.

Sofern ehrenamtliche Funktionen in verschiedenen der unter a) bis c) aufgeführten Funktionen wahrgenommen wurden, werden die Zeiten entsprechend zusammengefasst. Bei herausragenden Verdiensten oder herausragenden Aufgabenwahrnehmungen (z. B. Wehrführer der Einsatzabteilung der Stützpunktfeuerwehr) kann die Verleihung des Ehrenwappentellers auch nach kürzeren Amtszeiten erfolgen.

(2) Der Ehrenwappenteller besteht aus Glas und hat einen Durchmesser von 20 cm. Auf der Vorderseite ist das Wappen der Stadt Hünfeld aufgebracht. Die Aufschrift "Konrad-Zuse-Stadt Hünfeld – für besondere Verdienste" und der Name des/der Ausgezeichneten mit Verleihungsdatum sind unter dem Wappen aufgebracht.

### § 7 Ehrengeschenk St.-Ulrich-Plakette

- (1) Personen, die sich um die Belange der Stadt Hünfeld verdient gemacht haben oder zum Ansehen der Stadt Hünfeld beigetragen haben, kann als Ehrengeschenk die St.-Ulrich-Plakette überreicht werden. Dies gilt insbesondere auch für Personen, die bereits eine angemessene förmliche Ehrung erhalten haben. Die St.-Ulrich-Plakette kann auch an herausragende Besucherpersönlichkeiten sowie herausragende Persönlichkeiten bei offiziellen auswärtigen Besuchen überreicht werden.
- (2) Auf der Vorderseite der St.-Ulrich-Plakette sind der Stadtpatron St. Ulrich und das geprägte Wappen der Stadt Hünfeld aufgebracht. Die Aufschrift auf der Rückseite lautet: "St.-Ulrich-Plakette Ehrengeschenk der Konrad-Zuse-Stadt Hünfeld Der Magistrat der Stadt Hünfeld".
- (3) Über den Einsatz der St.-Ulrich-Plakette als Ehrengeschenk der Stadt Hünfeld entscheidet der Bürgermeister.

#### § 8 Ehrennadel

- (1) Ehrenamtlich für die Stadt Hünfeld Tätigen kann in Anerkennung ihrer Verdienste die Ehrennadel verliehen werden.
- (2) Voraussetzung ist in der Regel eine über 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit oder eine mindestens 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Magistrat oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld.
- (3) Für die Errechnung der Zeiten der ehrenamtlichen Tätigkeit ist es unerheblich, ob diese zusammenhängend oder unterbrochen ausgeübt worden sind. Wurden mehrere Ehrenämter gleichzeitig ausgeübt, werden diese Zeiten nur einmal angerechnet.
- (4) Die Ehrennadel wird mit einer entsprechenden Urkunde verliehen.

### § 9 Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren

(1) Ehe- und Altersjubilaren wird ein Glückwunschschreiben zusammen mit einem angemessenen Ehrengeschenk überreicht. (2) Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

Goldene Hochzeit (50 Jahre)
Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
Gnadenhochzeit (70 Jahre)

(3) Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 80., 90., 95. und danach jedes weiteren Lebensjahres.

#### Teil II Verfahrensvorschriften

### § 10 Allgemeines

- (1) Anträge auf Ehrungen sind schriftlich zu stellen. Sie sollen eingehend begründet sein. Es ist im Einzelnen darzustellen, worin die Verdienste bestehen; soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen.
- (2) Antragsberechtigt ist der/die Bürgermeister/in, zudem für Anträge
  - a) nach §§ 1, 2, und 3
    - der Magistrat
  - b) nach §§ 1, 2, 3, 4 und 5
    - der Ältestenrat
  - c) nach § 3 Abs. 2
    - der/die Stadtbrandinspektor/in im Benehmen mit dem Wehrführerausschuss
  - d) nach § 3 Abs. 3
    - der/die Stadtbrandinspektor/in im Benehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart
  - e) nach § 2 Abs. 3 Buchstabe a)
    - der/die Ortsvorsteher/in im Benehmen mit dem jeweiligen Ortsbeirat
  - f) nach §§ 5 und 7
    - der/die Stadtverordnetenvorsteher/in.
- (3) Die Anträge nach §§ 1, 2 und 3 sind bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in, im Übrigen bei dem/der Bürgermeister/in, einzubringen.

# § 11 Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 1) oder einer Ehrenbezeichnung (§§ 2 und 3) gehört nach § 51 Ziffer 3 der Hessischen Gemeindeordnung zu den ausschließlichen Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in und der/die Bürgermeister/in unterzeichnen die Verleihungsurkunden.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in überreicht gemeinsam mit dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in die Urkunde in einer besonderen Feierstunde an den/die Geehrte/n.
- (4) Ehrenbezeichnungen im Bereich Brandschutz können auch im Rahmen einer besonderen Feuerwehrveranstaltung überreicht werden unter Einbindung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.

### § 12 Verleihung der Ehrenmedaille

- (1) Über Anträge auf Verleihung der Ehrenmedaille beschließt der Magistrat.
- (2) Die Medaille und die dazu gehörende Urkunde werden in angemessener Form durch den/die Bürgermeister/in im Beisein des/der Stadtverordnetenvorstehers/-vorsteherin im Rahmen einer Feierstunde überreicht.

### § 13 Verleihung der Großen Ehrenurkunde des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld

- (1) Über Anträge auf Verleihung der Großen Ehrenurkunde des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld beschließt auf Vorschlag des Ältestenrates der Magistrat.
- (2) Die Große Ehrenurkunde unterzeichnet der/die Bürgermeister/in und der/die Stadtverordnetenvorsteher/in.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in überreicht in Anwesenheit des/der Stadtverordnetenvorstehers/vorsteherin die Große Ehrenurkunde in würdigem Rahmen an den Geehrten/die Geehrte.

### § 14 Verleihung des Ehrenwappentellers

- (1) Über Anträge auf Verleihung des Ehrenwappentellers beschließt grundsätzlich der Magistrat. In Ausnahmefällen und bei auswärtigen Gästen entscheidet der/die Bürgermeister/in allein.
  - Im Bereich des Brandschutzes soll dies im Benehmen mit dem/der Stadtbrandinspektor/in bzw. mit der/m Nachfolger/in im Amt erfolgen.
- (2) Der Ehrenwappenteller und die dazu gehörende Urkunde werden in angemessener Form durch den/die Bürgermeister/in, in der Regel im Beisein des/der Stadtverordnetenvorstehers/-vorsteherin, überreicht. Hierbei soll der/die jeweilige Ortsvorsteher/in eingebunden werden.

### § 15 Verleihung der Ehrennadel

- (1) Über die Verleihung beschließt der Magistrat.
- (2) Die Ehrennadel wird einmal jährlich in einer besonderen Feierstunde übergeben.
- (3) Für die Bemessung der anzurechnenden Zeiträume gilt als Stichtag der 30. September.
- (4) Die Ehrennadel und die dazugehörende Urkunde werden durch den/die Bürgermeister/in im Beisein des/der Stadtverordnetenvorstehers/-vorsteherin überreicht.

#### § 16 Sonstige Ehrungen

- (1) Für die sonstigen ortsüblichen Ehrungen, insbesondere von Ehe- und Altersjubilaren, ist ein gesonderter Beschluss des Magistrats im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nicht erforderlich.
- (2) Der Magistrat legt ggf. im Benehmen mit dem Ältestenrat und Fachkommissionen jeweils besondere Auswahlkriterien und Verfahren fest, z. B. für Ehrungen auf sportlichem oder kulturellem Sektor oder von vorbildlichem Sponsoren- oder Mäzenatentum.

### § 17 Entziehung

Soweit nach dieser Ehrenordnung eine Ehrung ausgesprochen bzw. eine Ehrenmedaille, der Ehrenwappenteller oder die Ehrennadel verliehen wurde, kann diese bei unwürdigem Verhalten durch Beschluss des Gremiums, das für die Ehrung bzw. Verleihung zuständig war, zurückgenommen werden.

### § 18 Mehrfachehrungen

Grundsätzlich sollen Ehrungen nur dann erfolgen, wenn die in Betracht kommende Person nicht bereits eine andere höherrangige Ehrung nach dieser Ehrenordnung erfahren hat. Dies gilt nicht für die Verleihung einer Ehrenbezeichnung.

Diese kann zudem zugleich in Verbindung mit einer weiteren Ehrung oder Auszeichnung verliehen werden.

#### § 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 28.06.2012 außer Kraft.

Hünfeld, 16.12.2016

Schwenk Bürgermeister